

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der
Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und § 27 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I04, [Nr. 09], S.19) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 31. Mai 2018 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung**

Die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Ein Ausnahmezustand wird auf Weisung des Landkreises durch die Gemeindeführung ausgerufen. Diese regelt den Umfang der einzusetzenden Kräfte und Mittel.

Findet der Einsatz im Falle eines Ausnahmezustandes statt, so erhält jeder an diesem Ausnahmezustand beteiligte Angehörige, eine Einsatzentschädigung von 7,00 € pro angefangener Stunde für die Gesamtdauer des Ausnahmezustandes.“
 - b. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 bzw. 3 entfällt, wenn eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 5 gezahlt wird.“

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, 1. Juni 2018


Ortwin Baier
Bürgermeister